

**Steuernummer 238/359/03265**  
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

LFS By, Postfach 1552, 91506 Ansbach

Herrn  
 Dipl.-Kfm.  
 Bernd Häcknermuster  
 Berger Musterstr. 140  
 90403 Nürnberg

**Bescheid für 2011**  
 über  
**Einkommensteuer**  
 und  
**Solidaritätszuschlag**

**Festsetzung**

**Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Die in diesem Bescheid enthaltene Anrechnungsverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 120 Abs. 2 Nr. 3 AO.

|  | Einkommen-<br>steuer<br>€ | Solidaritäts-<br>zuschlag<br>€ |
|--|---------------------------|--------------------------------|
| Festgesetzt werden                               | 15.400,00                 | 847,00                         |
| ab Steuerabzug vom Lohn                          | 10.320,00                 | 567,60                         |
| verbleibende Steuer                              | 5.080,00                  | 279,40                         |
| <b>A b r e c h n u n g (Stichtag 18.10.2012)</b> |                           |                                |
| bereits getilgt                                  | 0,00                      | 0,00                           |
| mithin sind zuwenig entrichtet                   | 5.080,00                  | 279,40                         |
| Bitte zahlen Sie<br>spätestens am 29.11.2012     | 5.080,00*                 | 279,40*                        |

Der Gesamtbetrag von 5.359,40 € (mit \* gekennzeichnete Beträge) wird zum angegebenen Fälligkeitstag von Ihrem Konto 13579 bei Ver Spk Ansbach (BLZ 76550000) abgebucht.

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint.

Bescheid für 2011 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag  
vom 26.10.2012

**V o r a u s z a h l u n g e n**

| Als Vorauszahlungen werden festgesetzt und sind zu entrichten: |               |               |                    |                   |
|--|---------------|---------------|--------------------|-------------------|
|  | 10. März<br>€ | 10. Juni<br>€ | 10. September<br>€ | 10. Dezember<br>€ |
| Einkommensteuer:<br>2012                                       |               |               |                    | 12.004,00         |
| 2013 und weitere Jahre   | 3.001,00      | 3.001,00      | 3.001,00           | 3.001,00          |
| Solidaritätszuschlag:<br>2012                                  |               |               |                    | 712,33            |
| 2013 und weitere Jahre   | 178,08        | 178,08        | 178,08             | 178,08            |

Die Vorauszahlungen werden zum angegebenen Fälligkeitstag abgebucht  
von Konto 13579 bei Ver Spk Ansbach (BLZ 76550000).

**B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n**

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

|   | Ehemann<br>€  | Ehefrau<br>€    | insgesamt<br>€ |
|---|---------------|-----------------|----------------|
| <b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb<br/>als Einzelunternehmer</b>   | 50.000        |                 |                |
| <b>Einkünfte</b>  | <b>50.000</b> |                 |                |
| <b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit<br/>Bruttoarbeitslohn<br/>ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag</b> |               | 32.000<br>1.000 |                |
| <b>Einkünfte</b>  |               | <b>31.000</b>   |                |
| <b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>   | <b>50.000</b> | <b>31.000</b>   | <b>81.000</b>  |
| ab gezahlte Kirchensteuer<br>Versicherungsbeiträge  |               |                 | 826<br>0       |
| <b>Einkommen / zu versteuerndes Einkommen</b>   |               |                 | <b>80.174</b>  |

**Berechnung der Steuer**

|   | €             |
|---|---------------|
| zu versteuern nach<br>dem Splittingtarif      | 80.174        |
| ab Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte | 2.676         |
| <b>festzusetzende Einkommensteuer</b>         | <b>15.400</b> |

**Berechnung des Solidaritätszuschlags**

|   | €                |
|---|------------------|
| <b>Einkommensteuer</b>                                  | <b>15.400,00</b> |
| <b>Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag</b> | <b>15.400,00</b> |
| davon 5,5 % Solidaritätszuschlag                        | 847,00           |

Bescheid für 2011 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag  
vom 26.10.2012

Erläuterung zur Bemessungsgrundlage für Kirchensteuer

|   | €         |
|---|-----------|
| zu versteuerndes Einkommen  | 80.174    |
| darauf entfallende Einkommensteuer<br>(jedoch ohne Anwendung des § 35 EStG) | 18.076,00 |

**E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g**

Gemäß § 35 Abs. 1 EStG ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer nur, soweit sie anteilig auf die im zu versteuernden Einkommen enthaltenen gewerblichen Einkünfte entfällt.

Der Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 120 Absatz 2 Nr. 3 AO erfolgt, um ggf. Änderungen bei der Anrechnung von (Voraus-)Zahlungen und/oder Steuerabzugsbeträgen bei Ehegatten nachvollziehen zu können (vgl. BMF-Schreiben vom 30. Januar 2012, BStBl. I S. 149).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG
- der Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben (Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005, BGBl. I S. 3682)
- der Höhe des Grundfreibetrages (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten stützt sich auch auf § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AO und umfasst deshalb auch die Frage einer eventuellen einfachgesetzlich begründeten steuerlichen Berücksichtigung.

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint.

Bescheid für 2011 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag  
vom 26.10.2012

**Besteuerungsgrundlagen für Vorauszahlungen**

**Berechnung der Bemessungsgrundlage**

|   | Ehemann<br>€ | Ehefrau<br>€ | insgesamt<br>€ |
|---|--------------|--------------|----------------|
| <b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b><br>als Einzelunternehmer                            | 50.000       |              |                |
| <b>Einkünfte</b>  | 50.000       |              |                |
| <b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b><br>Bruttoarbeitslohn                     |              | 32.000       |                |
| ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag  |              | 1.000        |                |
| <b>Einkünfte</b>  |              | 31.000       |                |
| <b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>   | 50.000       | 31.000       | 81.000         |
| ab gezahlte Kirchensteuer   |              |              | 826            |
| <b>Beschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>   |              |              |                |
| Beiträge zur Basiskranken- bzw.<br>gesetzlichen Pflegeversicherung<br>mindestens jedoch | 0<br>3.000   | 3.000        |                |
| <b>Summe der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen</b>                                     |              | 3.000        | 3.000          |
| <b>Für die Anwendung des ESt-Tarifs maßgebender Betrag</b>                              |              |              | 77.174         |

**Berechnung der Jahresvorauszahlungen 2012**

|  | €               |
|--|-----------------|
| zu versteuern nach<br>dem Splittingtarif                   | 77.174          |
| ab Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte              | 17.002<br>2.676 |
| <b>Einkommensteuer</b><br>ab Steuerabzug vom Lohn          | 14.326<br>2.322 |
| <b>Jahresvorauszahlungsbetrag 2012 - Einkommensteuer -</b> | 12.004          |

**Berechnung der Vorauszahlungen für den Solidaritätszuschlag**

|   | €         |
|---|-----------|
| <b>Einkommensteuer</b>  | 14.326,00 |
| <b>Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag</b>         | 14.326,00 |
| davon 5,5 % Solidaritätszuschlag                                | 787,93    |
| ab Solidaritätszuschlag vom Arbeitslohn                         | 75,60     |
| <b>Jahresvorauszahlungsbetrag 2012 - Solidaritätszuschlag -</b> | 712,33    |

Bescheid für 2011 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag  
vom 26.10.2012

**Erläuterung zur Bemessungsgrundlage für Kirchensteuer**

|   | €         |
|---|-----------|
| zu versteuerndes Einkommen  | 77.174    |
| darauf entfallende Einkommensteuer<br>(jedoch ohne Anwendung des § 35 EStG) | 17.002,00 |

**R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g**

Die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingeleiteten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.  
Ein Einspruch hinsichtlich der Kirchensteuer-Bemessungsgrundlage kann nur gegen diesen Einkommensteuerbescheid erfolgen.

**Z a h l u n g u n d F o l g e n v e r s p ä t e t e r Z a h l u n g**

Bitte zahlen Sie unbar, möglichst durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Konten des Finanzamts siehe erste Seite unten). Vergessen Sie bitte nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten.

Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Eine Zahlung gilt als wirksam geleistet:

- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Finanzkasse) an dem Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird,
- bei erteilter Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

Bescheid für 2011 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag  
vom 26.10.2012

### K i r c h e n s t e u e r

Die Kirchensteuer wird vom zuständigen Kirchensteueramt gesondert festgesetzt und abgerechnet.

Die Kirchensteuervorauszahlungen sind zu den gleichen Fälligkeitstagen an das zuständige Kirchensteueramt, nicht an die Finanzkasse, zu entrichten.

**A l l g e m e i n e s:** Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden.



**Steuernummer 282/202/20763**  
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzkasse  
 Zi.Nr.: 104  
 Tel.: 0981 1802-135

LFS By, Postfach 1552, 91506 Ansbach

Firma  
 Mustermann und Partner  
 Steuerberater  
 Rechtsanwälte  
 Musterstrasse 1  
 12345 Musterstadt

**Bescheid für 2015**  
 über  
**Einkommensteuer**  
 und  
**Solidaritätszuschlag**

für  
 Herrn und Frau Peter und Cornelia Bäßlerbeispiel Kaiserbeispielstraße 196  
 70000 Stuttgart

**Festsetzung**

**Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Die in diesem Bescheid enthaltene Anrechnungsverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 120 Abs. 2 Nr. 3 AO.

|  | Einkommen-<br>steuer<br>€ | Solidaritäts-<br>zuschlag<br>€ |
|--|---------------------------|--------------------------------|
| Festgesetzt werden                           | 15.400,00                 | 847,00                         |
| ab Steuerabzug vom Lohn                      | 10.320,00                 | 567,60                         |
| verbleibende Steuer                          | 5.080,00                  | 279,40                         |
| <b>A b r e c h n u n g (Stichtag 18.10.)</b> |                           |                                |
| bereits getilgt                              | 0,00                      | 0,00                           |
| mithin sind zuwenig entrichtet               | 5.080,00                  | 279,40                         |
| Bitte zahlen Sie<br>spätestens am 29.11.     | 5.080,00*                 | 279,40*                        |

Der Gesamtbetrag von 5.359,40 € (mit \* gekennzeichnete Beträge) wird zum angegebenen Fälligkeitstag von Ihrem Konto 13579 bei Ver Spk Ansbach (BLZ 76550000) abgebucht.

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint.

Negative Beträge mit Minuszeichen.

Öffnungszeiten:  
 Mo-Mi 8:00-14:00 / Do  
 8:00-18:00 / Fr -12:00  
 Telefax:  
 0981 1802-100

Das Finanzamt (Finanzkasse) hat folgende Konten:  
 Konto-Nr.: Kreditinstitut: BLZ:  
 70001100 BBk Ansbach 765 000 00  
 368761 Sparkasse Ansbach 765 500 00  
 200005 HypoVereinsbank Ansba 765 200 71

|   |
|---|
| <b>Steuernummer 282/566/00031</b><br>(Bitte bei Rückfragen angeben) |
|---|

Finanzkasse  
Tel.: 0981 1802-0

LFS By, Postfach 1552, 91506 Ansbach

Firma  
Mustermann und Partner  
Steuerberater  
Rechtsanwälte  
Musterstrasse 1  
12345 Musterstadt

**Bescheid für 2015**

über

**Einkommensteuer  
und  
Solidaritätszuschlag**

für  
Herrn und Frau Karl und Maria Meiermuster Hamburger Musterstr. 7  
40211 Düsseldorf

**Festsetzung****Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Die in diesem Bescheid enthaltene Anrechnungsverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 120 Abs. 2 Nr. 3 AO.

|  | Einkommen-<br>steuer<br>€ | Solidaritäts-<br>zuschlag<br>€ |
|--|---------------------------|--------------------------------|
| Festgesetzt werden .....                     | 12.448,00                 | 684,64                         |
| ab Steuerabzug vom Lohn .....                | 16.850,00                 | 924,88                         |
| verbleibende Steuer .....                    | -4.402,00                 | -240,24                        |
| <b>A b r e c h n u n g</b> (Stichtag 18.10.) |                           |                                |
| bereits getilgt .....                        | 0,00                      | 0,00                           |
| mithin sind zuviel entrichtet .....          | 4.402,00                  | 240,24                         |

Das Guthaben von 4.642,24 € wird erstattet auf Konto 13579  
bei Ver Spk Ansbach (BLZ 76550000).

**Besteuerungsgrundlagen****Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

|  | Ehemann<br>€  | Ehefrau<br>€  | insgesamt<br>€ |
|--|---------------|---------------|----------------|
| <b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b> |               |               |                |
| Bruttoarbeitslohn                              | 48.000        | 32.000        |                |
| Werbungskosten                                 | 3.696         |               |                |
| Wege Wohnung - Arbeitsstätte                   |               |               |                |
| Wege Wohnung - Arbeitsstätte EF                |               | 462           |                |
| Summe der Werbungskosten EF                    |               | 462           |                |
| mind. Arbeitnehmer-Pauschbetrag                |               | 1.000         |                |
| ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag                   |               |               |                |
| <b>Einkünfte</b>                               | <b>44.304</b> | <b>31.000</b> |                |
| <b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>              | <b>44.304</b> | <b>31.000</b> | <b>75.304</b>  |

Form.Nr. 020196 P 001135701 / 008729 - Fortsetzung nächste Seite - Rt. 18.10.2014 Est 2011

Negative Beträge mit  
Minuszeichen.Öffnungszeiten:  
Mo-Mi 8:00-14:00 / Do  
8:00-18:00 / Fr -12:00Das Finanzamt (Finanzkasse) hat folgende Konten:  
Konto-Nr.: Kreditinstitut: BLZ:  
70001100 Bk Ansbach 765 000 00  
368761 Sparkasse Ansbach 765 500 00  
200005 HypoVereinsbank Ansb 765 200 71Ablagenummer:  
15.10.12 A01 01Telefax:  
0981 1802-100

Bescheid für 2013 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag  
vom 26.10.2014

|   |       |        |               |
|---|-------|--------|---------------|
| Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)                               |       |        | 75.304        |
| ab gezahlte Kirchensteuer   |       |        | 1.346         |
| <b>Beschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>                         |       |        |               |
| Summe der Altersvorsorgeaufwendungen                                |       | 16.098 | 3.542         |
| davon 72 %  |       | 11.591 |               |
| ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung                         |       | 8.049  |               |
| verbleiben  |       | 3.542  |               |
| Beiträge zur Krankenversicherung                                    |       |        | 6.668         |
| - Ehemann   | 3.555 |        |               |
| - Ehefrau   | 2.599 |        |               |
| Summe Krankenversicherungsbeiträge                                  | 6.154 | 6.154  |               |
| ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1<br>Nr. 3 Buchstabe a Satz 4 EStG |       | 245    |               |
| verbleiben  |       | 5.909  |               |
| Beiträge zur Pflegeversicherung                                     |       |        | 759           |
| - Ehemann   | 438   |        |               |
| - Ehefrau   | 321   |        |               |
| Summe Pflegeversicherungsbeiträge                                   | 759   | 759    |               |
| Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1<br>Nr. 3 EStG                   |       | 6.668  | 6.668         |
| Summe der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen                        |       |        | 10.210        |
| <b>Einkommen / zu versteuerndes Einkommen</b>                       |       |        | <b>63.748</b> |

Berechnung der Steuer

|                                       |        |               |
|---------------------------------------|--------|---------------|
|                                       |        | €             |
| zu versteuern nach dem Splittingtarif | 63.748 | 12.448        |
| <b>festzusetzende Einkommensteuer</b> |        | <b>12.448</b> |

Berechnung des Solidaritätszuschlags

|   |                  |
|---|------------------|
|   | €                |
| <b>Einkommensteuer</b>                                  | <b>12.448,00</b> |
| <b>Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag</b> | <b>12.448,00</b> |
| davon 5,5 % Solidaritätszuschlag                        | 684,64           |

Bescheid für 2013 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag  
vom 26.10.2014

### **E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g**

Anstelle der erklärten Werbungskosten der Ehefrau ist der höhere Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgezogen worden.

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

Der Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 120 Absatz 2 Nr. 3 AO erfolgt, um ggf. Änderungen bei der Anrechnung von (Voraus-)Zahlungen und/oder Steuerabzugsbeträgen bei Ehegatten nachvollziehen zu können (vgl. BMF-Schreiben vom 30. Januar 2012, BStBl. I S. 149).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr.1 Satz 3 Buchstabe a EStG
- der Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben (Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005, BGBI. I S. 3682)
- der Höhe des Grundfreibetrages (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten stützt sich auch auf § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AO und umfasst deshalb auch die Frage einer eventuellen einfachgesetzlich begründeten steuerlichen Berücksichtigung.

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint.

Bescheid für 2013 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag  
vom 26.10.2014

### **R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g**

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **K i r c h e n s t e u e r**

Die Kirchensteuer wird vom zuständigen Kirchensteueramt gesondert festgesetzt und abgerechnet.

**A l l g e m e i n e s:** Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden.



|   |
|---|
| <b>Steuernummer 282/253/90829</b><br>(Bitte bei Rückfragen angeben) |
|---|

Finanzkasse  
Zi.Nr.: 104  
Tel.: 0981 1802-135

LFS By, Postfach 1552, 91506 Ansbach

Herrn  
Dipl. Ing. Thomas  
Muster  
Willstätter Exempelstr. 3  
70000 Stuttgart**Bescheid für 2015**

über

**Einkommensteuer  
und  
Solidaritätszuschlag****Festsetzung****Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

|  | Einkommen-<br>steuer<br>€ | Solidaritäts-<br>zuschlag<br>€ |
|--|---------------------------|--------------------------------|
| Festgesetzt werden.....                      | 3.239,00                  | 178,14                         |
| <b>A b r e c h n u n g</b> (Stichtag 18.10.) |                           |                                |
| bereits getilgt.....                         | 0,00                      | 0,00                           |
| mithin sind zuwenig entrichtet.....          | 3.239,00                  | 178,14                         |
| Bitte zahlen Sie<br>spätestens am 29.11..... | 3.239,00                  | 178,14                         |

Den Gesamtbetrag von 3.417,14 € zahlen Sie bitte bis zum angegebenen Fälligkeitstag auf eines der angeführten Konten. Die Vorauszahlungen zahlen Sie bitte bis zu den in der unten stehenden Übersicht angegebenen Fälligkeiten.

**Vorauszahlungen**

| Als Vorauszahlungen werden festgesetzt und sind zu entrichten: |               |               |                    |                   |
|--|---------------|---------------|--------------------|-------------------|
|  | 10. März<br>€ | 10. Juni<br>€ | 10. September<br>€ | 10. Dezember<br>€ |
| <b>Einkommensteuer:</b>  |               |               |                    |                   |
| 2012   |               |               |                    | 2.826,00          |
| 2013 und weitere Jahre   | 706,00        | 706,00        | 706,00             | 706,00            |
| <b>Solidaritätszuschlag:</b>                                   |               |               |                    |                   |
| 2012   |               |               |                    | 155,43            |
| 2013 und weitere Jahre   | 38,85         | 38,85         | 38,85              | 38,85             |

Bescheid für 2013 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag  
 vom 26.10.2014

**B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n**

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

|  |               | €             |
|--|---------------|---------------|
| <b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b><br>als Einzelunternehmer . . . . . | 22.000        |               |
| <b>Einkünfte</b> . . . . .   | <u>22.000</u> | <b>22.000</b> |
| <b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b> . . . . .                            |               | <b>22.000</b> |
| ab Sonderausgaben-Pauschbetrag . . . . .                               |               | 36            |
| <b>Einkommen / zu versteuerndes Einkommen</b>                          |               | <b>21.964</b> |

**Berechnung der Steuer**

|  |        | €            |
|--|--------|--------------|
| zu versteuern nach<br>dem Grundtarif . . . . . | 21.964 | 3.239        |
| <b>festzusetzende Einkommensteuer</b>          |        | <b>3.239</b> |

**Berechnung des Solidaritätszuschlags**

|   |  | €                         |
|---|--|---------------------------|
| <b>Einkommensteuer</b> . . . . .  |  | <b>3.239,00</b>           |
| <b>Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag</b><br>davon 5,5 % Solidaritätszuschlag . . . . . |  | <b>3.239,00</b><br>178,14 |

Bescheid für 2013 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 26.10.2014

**Erläuterungen zur Festsetzung**

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr.1 Satz 3 Buchstabe a EStG
- der Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben (Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005, BGBl. I S. 3682)
- der Höhe des Grundfreibetrages (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten stützt sich auch auf § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AO und umfasst deshalb auch die Frage einer eventuellen einfachgesetzlich begründeten steuerlichen Berücksichtigung.

**Besteuerungsgrundlagen für Vorauszahlungen**

**Berechnung der Bemessungsgrundlage**

|   |               | €             |       |
|---|---------------|---------------|-------|
| <b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer</b>                         | 22.000        |               |       |
| <b>Einkünfte</b>  | <u>22.000</u> | <b>22.000</b> |       |
| <b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>   |               | <b>22.000</b> |       |
| ab Sonderausgaben-Pauschbetrag  |               | 36            |       |
| <b>Beschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>                                       |               |               |       |
| Beiträge zur Basiskranken- bzw. gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens jedoch | 0<br>1.500    | 1.500         |       |
| <b>Summe der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen</b>                               |               | 1.500         | 1.500 |
| <b>Für die Anwendung des ESt-Tarifs maßgebender Betrag</b>                        |               | <b>20.464</b> |       |

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint.

Bescheid für 2013 über **E i n k o m m e n s t e u e r** und Solidaritätszuschlag  
vom 26.10.2014

**Berechnung der Jahresvorauszahlungen 2012**

|  | €            |
|--|--------------|
| zu versteuern nach dem Grundtarif . . . . . 20.464         | 2.826        |
| <b>Jahresvorauszahlungsbetrag 2012 - Einkommensteuer -</b> | <b>2.826</b> |

**Berechnung der Vorauszahlungen für den Solidaritätszuschlag**

|   | €               |
|---|-----------------|
| <b>Einkommensteuer</b> . . . . .                                | <b>2.826,00</b> |
| <b>Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag</b>         | <b>2.826,00</b> |
| davon 5,5 % Solidaritätszuschlag . . . . .                      | 155,43          |
| <b>Jahresvorauszahlungsbetrag 2012 - Solidaritätszuschlag -</b> | <b>155,43</b>   |

**R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g**

Die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Bescheid für 2013 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag  
vom 26.10.2014

### Z a h l u n g u n d F o l g e n v e r s p ä t e t e r Z a h l u n g

Bitte zahlen Sie unbar, möglichst durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Konten des Finanzamts siehe erste Seite unten). Vergessen Sie bitte nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten.

Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Eine Zahlung gilt als wirksam geleistet:

- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Finanzkasse) an dem Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird,
- bei erteilter Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

**A l l g e m e i n e s:** Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden.



|   |
|---|
| <b>Steuernummer 282/165/05680</b><br>(Bitte bei Rückfragen angeben) |
|---|

LFS By, Postfach 1552, 91506 Ansbach

Herrn  
Hans Test  
Fasanentestweg 7  
28000 Bremen

**Bescheid für 2015**

über die  
gesonderte Feststellung  
von Besteuerungsgrundlagen

**Art der Feststellung**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

**Feststellung der Besteuerungsgrundlagen**

Die Besteuerungsgrundlagen für 2015 werden wie folgt festgestellt:

|   |                 |
|---|-----------------|
| <b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b>   | €<br>100.000,00 |
| Die Einkünfte setzen sich wie folgt zusammen:   | €               |
| Laufende Einkünfte  | 100.000,00      |
| Gewerbesteuermessbetrag (nachrichtlich)   | 2.642,00        |
| Für den Feststellungszeitraum tatsächlich zu zahlende<br>Gewerbsteuer (nachrichtlich) | 8.454,40        |

Die festgestellten Besteuerungsgrundlagen werden der Einkommensteuerveranlagung zugrunde gelegt werden.

**E r l ä u t e r u n g e n**

Der Bescheid ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich  
- der beschränkten Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten  
(§ 9c Abs. 1 und 3 Satz 1 EStG)

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs dieser Bescheid aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Bescheid für 2013 über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen vom 13.11.2014

### **R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g**

Die gesonderte Feststellung der Einkünfte kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid. Auch wenn gegen den Feststellungsbescheid Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig. Soweit die Vollziehung des Feststellungsbescheids ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.



**Steuernummer 282/165/05524**  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

LFS By, Postfach 1552, 91506 Ansbach

Frau  
Cornelia Bäßlerbeispiel  
Kaiserbeispielstraße 196  
70000 Stuttgart

**Bescheid für 2015**

über die  
gesonderte und einheitliche  
Feststellung  
von Besteuerungsgrundlagen

**Art der Feststellung**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

**Feststellung der Besteuerungsgrundlagen**

Die Besteuerungsgrundlagen für 2015 werden für die an der vorbezeichneten Gesellschaft/ Gemeinschaft Beteiligten wie folgt festgestellt:

|  |                 |
|--|-----------------|
| <b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b>  | €<br>100.000,00 |
| Die Einkünfte setzen sich wie folgt zusammen:  | €               |
| Laufende Einkünfte (nach Quote verteilt)   | 100.000,00      |
| Gewerbsteuerermessbetrag der Gesellschaft  | 2.642,00        |
| Für den Feststellungszeitraum tatsächlich zu zahlende<br>Gewerbsteuer der Gesellschaft | 8.454,40        |

**Aufteilung der Besteuerungsgrundlagen**

Die Verteilung erfolgt nach Bruchteilen  
Die Besteuerungsgrundlagen werden für die an der vorbezeichneten Gesellschaft /  
Gemeinschaft Beteiligten wie folgt aufgeteilt:

**Beteiligter (Ifd.Nr.: 1 )**

Frau  
Cornelia  
Bäßlerbeispiel  
Kaiserbeispielstraße 196  
70000 Stuttgart  
Verteilungsquote

Finanzamt: LFS Bayern  
Stettiner Str. 15-21  
Steuernummer: 282/202/20763  
Art der Beteiligung: Gesellschafter/Gemeinschafter  
Eintritt: 01.01.2011  
ab 01.01.2013 50 / 100

|   |                |
|---|----------------|
| <b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b>   | €<br>50.000,00 |
| Die Einkünfte setzen sich wie folgt zusammen:   | €              |
| Laufende Einkünfte (nach Quote verteilt)  | 50.000,00      |
| Anteil am Gewerbsteuerermessbetrag der Gesellschaft   | 50,00 %        |
| Anteiliger Gewerbsteuerermessbetrag der Gesellschaft  | 1.321,00       |
| Für den Feststellungszeitraum tatsächlich anteilig zu<br>zahlende Gewerbsteuer der Gesellschaft | 4.227,20       |

Bescheid für 2013 über die gesonderte und einheitliche Feststellung  
 von Besteuerungsgrundlagen vom 13.11.2014

Beteiligter (lfd.Nr.: 2 )

Herrn  
 Klaus  
 Grüntest  
 Grüner Weg 18  
 90409 Nürnberg  
 Verteilungsquote

Finanzamt: LFS Bayern  
 Stettiner Str. 15-21  
 Steuernummer: 282/223/10425  
 Art der Beteiligung: Gesellschafter/Gemeinschafter  
 Eintritt: 01.01.2011

ab 01.01.2011 50 / 100

|   |           |                       |
|---|-----------|-----------------------|
| <b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b>   |           | €<br><b>50.000,00</b> |
| Die Einkünfte setzen sich wie folgt zusammen:   | €         |                       |
| Laufende Einkünfte (nach Quote verteilt)  | 50.000,00 |                       |
| Anteil am Gewerbesteuermessbetrag der Gesellschaft  | 50,00 %   |                       |
| Anteiliger Gewerbesteuermessbetrag der Gesellschaft   |           | 1.321,00              |
| Für den Feststellungszeitraum tatsächlich anteilig zu zahlende Gewerbesteuer der Gesellschaft |           | 4.227,20              |

Die festgestellten Besteuerungsgrundlagen werden den Veranlagungen der Beteiligten zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zugrunde gelegt werden.

**E r l ä u t e r u n g e n**

Der Bescheid ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich  
 - der beschränkten Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten  
 (§ 9c Abs. 1 und 3 Satz 1 EStG)

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs dieser Bescheid aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Bescheid für 2013 über die gesonderte und einheitliche Feststellung  
von Besteuerungsgrundlagen vom 13.11.2014

### R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Zur Einlegung des Einspruchs ist der in § 352 A0 benannte Personenkreis befugt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen den Feststellungsbescheid Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig. Soweit die Vollziehung des Feststellungsbescheids ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint.

|   |
|---|
| <b>Steuernummer 282/768/00010</b><br>(Bitte bei Rückfragen angeben) |
|---|

LFS By, Postfach 1552, 91506 Ansbach

Herrn und Frau  
Dr. Walter und  
Dr. Anette  
Winklertest  
Testhof 33  
01067 Dresden

**Bescheid für 2015**

über

**Einkommensteuer  
und  
Solidaritätszuschlag**

**Festsetzung****Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO geändert.  
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Die in diesem Bescheid enthaltene Anrechnungsverfügung steht  
unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 120 Abs. 2 Nr. 3 AO.

Festgesetzt werden .....  
ab Steuerabzug vom Lohn .....  
verbleibende Steuer .....  
**A b r e c h n u n g** (Stichtag 21.11.)  
bereits getilgt .....  
von der Finanzkasse ausgezahlt .....  
mithin sind zuviel entrichtet .....

| Einkommen-<br>steuer<br>€ | Solidaritäts-<br>zuschlag<br>€ |
|---------------------------|--------------------------------|
| 16.358,00                 | 899,69                         |
| 16.850,00                 | 924,88                         |
| -492,00                   | -25,19                         |
| 32,00                     | 0,11                           |
| 460,00                    | 25,30                          |

Das Guthaben von 485,30 € wird erstattet auf Konto 13579  
bei Ver Spk Ansbach (BLZ 76550000).

**Besteuerungsgrundlagen****Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

|  | Ehemann<br>€  | Ehefrau<br>€  | insgesamt<br>€ |
|--|---------------|---------------|----------------|
| <b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b> |               |               |                |
| Bruttoarbeitslohn                              | 48.000        | 32.000        |                |
| Werbungskosten                                 |               |               |                |
| Wege Wohnung - Arbeitsstätte                   | 2.310         |               |                |
| ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag                   |               | 1.000         |                |
| <b>Einkünfte</b>                               | <b>45.690</b> | <b>31.000</b> |                |
| <b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>              | <b>45.690</b> | <b>31.000</b> | <b>76.690</b>  |
| ab gezahlte Kirchensteuer                      |               |               | 1.346          |
| Versicherungsbeiträge                          |               |               | 0              |
| <b>Einkommen / zu versteuerndes Einkommen</b>  |               |               | <b>75.344</b>  |

Form.Nr. 015553 P 000885501 / 007283 - Fortsetzung nächste Seite - Rt. 21.11.2012 Est 2013

Negative Beträge mit  
Minuszeichen.Öffnungszeiten:  
Mo-Mi 8:00-14:00 / Do  
8:00-18:00 / Fr -12:00Das Finanzamt (Finanzkasse) hat folgende Konten:  
Konto-Nr.: Kreditinstitut: BLZ:  
70001100 BBk Ansbach 765 000 00  
368761 Sparkasse Ansbach 765 500 00  
200005 HypoVereinsbank Ansba 765 200 71Ablagenummer:  
15.10.12 A01 01Telefax:  
0981 1802-100